

## **Satzung**

Abschrift der Satzung in der Fassung vom 11. März 1991

des Fremdenverkehrsvereines Pellworm  
- gegründet am 14. September 1928

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Fremdenverkehrsverein Pellworm“.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Pellworm

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er hat die Aufgabe, der Belebung und der Förderung des Wirtschaftslebens und der kulturellen Interessen auf Pellworm zu dienen. Das Ziel soll im Wesentlichen erreicht werden durch

- 1) Unterstützung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die sich aus dem Fremdenverkehr ergeben.
- 2) Erfahrungen und Nachrichten unter den Mitgliedern austauschen
- 3) Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung und zur Verschönerung des Landschaftsbildes
- 4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur Privatpersonen werden.
- 3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Gebietskörperschaften, Vereine und Unternehmen, die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Vereins haben und den Verein in besonderem Maße unterstützen und fördern werden.
- 4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben.
- 5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtung im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und sind wählbar.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzungen einzuhalten und den Beschlüssen der Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten zu folgen.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Versammlung beschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann im Laufe des Jahres nur nach Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem 31.12. dieses Jahres.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag und nach Anhören des Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Fremdenverkehrsvereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Gesamtvorstand
- 3) der geschäftsführende Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen, Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereines. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfern
  - d) Beitragsordnung und Vorschlag für das neue Geschäftsjahr
  - e) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
  - f) Anträge der Mitglieder

Der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung sind außerdem vorbehalten alle Angelegenheiten, die über laufende Geschäfte hinausgehen und für den Verein und seine Mitglieder von besonderer Bedeutung sind.

- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Sonst werden Beschlüsse, sofern nicht die Mitgliederversammlung in Einzelfällen anders beschließt, grundsätzlich in offener Abstimmung gefaßt.

- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Geschäftsführender und Gesamtvorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei Beisitzern als Schriftführer und Kassenverwalter.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren vier Beisitzern
- 3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlzeit wählen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand wird in den Jahren mit ungerader Endzahl, die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.
- 5) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

## § 9

### Geschäftsführender und Gesamtvorstand Aufgaben

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.  
Der Gesamtvorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.  
Er besorgt die laufenden Geschäfte.  
Der Gesamtvorstand stellt das Arbeitsprogramm auf und bereitet die Beitragsordnung vor.

## § 10

### Geschäftsführender und Gesamtvorstand Verfahren

- 1) Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt.  
Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/5 der Mitglieder beantragt.  
Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Der geschäftsführende und Gesamtvorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.  
Das Protokoll muß mindestens das Beratungsergebnis festhalten und muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

## § 11

### Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Arbeitsausschüsse berufen.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 13 Beiträge

- 1) Über die Erhebung von Vereinsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2) Ein durch die Mitgliederversammlung beschlossener Beitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt, voll zu zahlen

## § 14 Rechnungslegung

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu legen.
- 2) Die Jahresrechnung umfaßt mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfern bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht.

## § 15 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung, die besonders zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Zur Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so kann eine mit einer Frist von vier Wochen formgerecht neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In der Einladung ist auf die Beschlußfähigkeit der Zweiteberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Bei Auflösung des Vereines entscheidet die auflösende Versammlung über den Verbleib des Vermögens.

## § 16 Inkrafttretung der Satzung

Die vorstehende, von den Mitgliedern des Vereines am 11. März 1991 auf Pellworm beschlossene Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden in Kraft

Gabi Schröer und 6 Unterschriften